Ausfertigung Kunde

Grundstücknutzungsvertrag

des Eigentümers / der Eigentümerin

Anrede: ☐ Firma ☐ Herr ☐ Frau ☐ Eheleute ☐ Wohngemeinschaft

Firma / Vorname / Name

Der Eigentümer / die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber (RheiNet GmbH, Hafenbahn 10, 48431 Rheine) auf seinem / ihrem Grundstück

Straße / Hausnr. des Grundstücks

PLZ / Ort

Gemarkung/Flur/Flurst. *(falls bekannt)*

RheiNet
Stadtwerke für Rheine

RheiNet GmbH
Hafenbahn 10, 48431 Rheine
E-Mail: info@swrheine.de
Registergericht: Amtsgericht Steinfurt HRB 4616
Geschäftsführer: Dipl.-Ing Manfred Ventker
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christian Kaisel

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Haus Verkabelungen.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Mit Unterzeichnung des vorliegenden Nutzungsvertrages erwirbt der Eigentümer / die Eigentümerin keinen Anspruch auf die Anschlussverlegung. Dem Eigentümer / der Eigentümerin ist bekannt, dass die RheiNet GmbH die Telekommunikationsleitungen von der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH errichten lässt, die Eigentümerin der Telekommunikationsleitungen bleibt. Die Rechte und Pflichten der RheiNet GmbH aus diesem Vertrag bleiben hiervon unberührt.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers / der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und / oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und / oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Haus Verkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.
Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer / der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers / der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
Ferner ist der Eigentümer / die Eigentümerin damit einverstanden, dass die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH zur Sicherstellung des Baufortschritts, der Ausbauoptimierung und zur effizienten Entstörung schriftlich Kontakt mit ihm / ihr aufnimmt. Bei Angabe der Telefonnummer kann eine Kontaktaufnahme zu oben genannten Zwecken auch telefonisch durch die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH erfolgen. Dem kann der Eigentümer / die Eigentümerin jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden.

Anschrift des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin oder des Verwalters / der Verwalterin (falls von oben genannter Adresse abweichend)

Vorname / Name

Straße / Hausnr.

PLZ / Ort

Telefon geschäftlich / privat

E-Mail

Ort, Datum **Unterschrift Eigentümer / Eigentümerin**

Stand: 12/2021 EMK 10001_1121_v03

Ausfertigung RheiNet

Grundstücknutzungsvertrag

RheiNet
Stadtwerke Rheine

des Eigentümers / der Eigentümerin

Anrede: ☐ Firma ☐ Herr ☐ Frau ☐ Eheleute ☐ Wohngemeinschaft

Firma / Vorname / Name

Der Eigentümer / die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber (RheiNet GmbH, Hafenbahn 10, 48431 Rheine) auf seinem / ihrem Grundstück

RheiNet GmbH
Hafenbahn 10, 48431 Rheine
E-Mail: info@swrheine.de
Registergericht: Amtsgericht Steinfurt HRB 4616
Geschäftsführer: Dipl.-Ing Manfred Ventker
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christian Kaisel

Straße / Hausnr. des Grundstücks

PLZ / Ort

Gemarkung/Flur/Flurst. *(falls bekannt)*

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Haus Verkabelungen.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Mit Unterzeichnung des vorliegenden Nutzungsvertrages erwirbt der Eigentümer / die Eigentümerin keinen Anspruch auf die Anschlussverlegung. Dem Eigentümer / der Eigentümerin ist bekannt, dass die RheiNet GmbH die Telekommunikationsleitungen von der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH errichten lässt, die Eigentümerin der Telekommunikationsleitungen bleibt. Die Rechte und Pflichten der RheiNet GmbH aus diesem Vertrag bleiben hiervon unberührt.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers / der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und / oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und / oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Haus Verkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.
Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer / der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers / der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
Ferner ist der Eigentümer / die Eigentümerin damit einverstanden, dass die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH zur Sicherstellung des Baufortschritts, der Ausbauoptimierung und zur effizienten Entstörung schriftlich Kontakt mit ihm / ihr aufnimmt. Bei Angabe der Telefonnummer kann eine Kontaktaufnahme zu oben genannten Zwecken auch telefonisch durch die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH erfolgen. Dem kann der Eigentümer / die Eigentümerin jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden.

Anschrift des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin oder des Verwalters / der Verwalterin (falls von oben genannter Adresse abweichend)

Vorname / Name

Straße / Hausnr.

PLZ / Ort

Telefon geschäftlich / privat

E-Mail

Ort, Datum **Unterschrift Eigentümer / Eigentümerin**

Stand: 12/2021 EMK 10001_1121_v03